

**1. Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung des „Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und  
Geestrandgemeinden“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2014 – folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

**In § 3 – Aufgaben – wird folgender Abs. 4 angefügt:**

(4) Kosten für den Um-, Aus oder Neubau von Abwasseranlagen als Folge von Straßenbaumaßnahmen werden vollständig durch den Straßenbaulastträger übernommen, sofern sich hierbei um Höhenregulierungen an Schächten und Straßeneinläufen handelt oder sich hierdurch kein Vorteil für den Zweckverband ergibt. Sofern ein Vorteil für den Zweckverband entsteht ist dieser entsprechend auszugleichen. Berechnungsgrundlage für die Vorteilsermittlung sind die Zinssätze, Abschreibungssätze und Betriebskosten des Zweckverbandes zum Zeitpunkt der Abnahme der Abwasseranlagen durch den Zweckverband.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wentorf bei Hamburg, den 11.12.2014

(L.S.)

Matthias Heidelberg  
Verbandsvorsteher